

THEMEN

Arbeitsrecht

// Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Ein kurzer Überblick

Zivil-/Vertragsrecht

// Keine Zahlung für Unternehmer bei fehlender Widerrufsbelehrung

Erbrecht

// Konkurrenz von postmortaler Vollmacht und Testamentvollstreckung

In eigener Sache

// stern-Auszeichnung: Beste Anwaltskanzlei für Familienrecht 2023

// Fachanwältin für Strafrecht: Drei Fragen an Rechtsanwältin Stefanie Kretschmer

// Sportliches Kanzleihighlight – Die 14. REWE Team Challenge in Dresden

// Rechtsanwältin im Fokus: Lena Hoffarth

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 13.06.2023

Liebe Leserinnen und Leser,

das Leben bietet immer wieder neue Erkenntnisse. Deswegen befinden sich Gesetze und Rechtsprechung ständig in einem dynamischen Prozess. Im Rahmen der Digitalisierung finden sich in allen Rechtsgebieten aufgrund neuer Erkenntnisse geänderte oder neu erlassene Gesetze. Diese stechen meist visuell aus den Gesetzestexten hervor, weil sie durch die Hinzufügung von Buchstaben zu den bereits vorhandenen Paragrafen ergänzt werden.

Ein Lebenssachverhalt kann deswegen, je nach zeitlichem Eintritt, juristisch unterschiedlich bewertet werden. Interessant wird es, wenn die Parteien sich zum Zeitpunkt X einig waren, sich allerdings im Nachgang die Gesetze und Rechtsprechung zu der Einigung der Parteien ändert.

Vor allem im Arbeitsrecht obliegt es dem Arbeitgeber, sich immer wieder auf neue Erkenntnisse der gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt einzustellen. Beispielsweise sind seit Januar 2023 gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr verpflichtet, selbstständig ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber weiterzuleiten, weil – ein weiterer Schritt der Digitalisierung – die Arbeitgeber die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung digital bei der Krankenkasse abfragen müssen. Was für juristische Änderungen sich daraus ergeben, lesen Sie gern im nachfolgenden Beitrag nach und bleiben mit uns auf dem Laufenden.

An dieser Stelle möchte ich gern meinen Kolleginnen und Kollegen gratulieren. Wir alle freuen uns sehr über die wiederholte Auszeichnung des stern-Magazins als „Beste Anwaltskanzlei für Familienrecht 2023“. Außerdem hat Rechtsanwältin Stefanie Kretschmer den Fachanwaltstitel im Strafrecht erhalten. – Was Sie selbst dazu sagt? Auch das lesen Sie in diesem Newsletter.

Ihre Lena Hoffarth



Rechtsanwältin
LENA HOFFARTH

Arbeitsrecht
Mietrecht

0351 80718-12
hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de

// Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Ein kurzer Überblick



Bild: auf Canva

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EntFG (Entgeltfortzahlungsgesetz) sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach wie vor verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bisher waren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin verpflichtet, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber war in der Vergangenheit berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Ein Kündigungsgrund konnte vorliegen, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, trotz Abmahnung, ihrer Pflicht der rechtzeitigen Bescheinigung mehrfach nicht nachgekommen sind.

Was ist neu?

Nunmehr obliegt gesetzlich versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht mehr die Vorlage der Bescheinigung, sondern sie müssen ausschließlich, gemäß § 5 Abs. 1a EntFG, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlichen Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen. Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse müssen sich demnach nicht mehr aktiv um die Vorlage beim Arbeitgeber bemühen, sondern müssen schlichtweg nur zum Arzt gehen und die Arbeitsunfähigkeit feststellen lassen.

Den Arbeitgebern obliegt es nun, ihre Prozesse anzupassen. Sie müssen bei der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einsehen. Für die Arbeitgeber bedeutet dies allerdings vorerst eine Teildigitalisierung. Aktuell gilt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ausschließlich für Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse. Weiterhin ist eine digitale Bescheinigung bei Krankheit eines Kindes noch nicht möglich. Schließlich sind Privatpraxen von dem Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgenommen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist deswegen zu empfehlen, dass sie hinsichtlich der Bescheinigung beim Arzt nachfragen, um sicherzustellen, dass diese dem Arbeitgeber vorgelegt wird.

Für die Arbeitgeber entsteht durch das Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zunächst Mehraufwand. Weiterhin

fällt die Möglichkeit der Entstehung eines Kündigungsgrundes in dem vorgenannten Ablauf weg, sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit feststellen lassen.

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-12, hoffarth@dresdner-fachanwalt.de]

Ob sich Vorteile für den Arbeitgeber aus der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zukünftig ergeben und wie die Rechtsprechung mit dem Thema umgehen wird, bleibt abzuwarten. //

// Keine Zahlung für Unternehmer bei fehlender Widerrufsbelehrung



Bild: Ralf Geithe auf Canva

Unternehmer aufgepasst! Bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Dienstleistungsverträgen muss der Kunde nach Widerruf schon erbrachter Dienstleistungen nicht bezahlen (EuGH, Urteil vom 17.05.2023, Az.: C-97/22).

Hintergrund des Rechtsstreits

Im Oktober 2020 hatte der Verbraucher ein Unternehmen außerhalb der Geschäftsräume mündlich mit der Erneuerung der Elektroinstallation seines Hauses beauftragt, ohne dass dieses

Unternehmen ihn über seine Widerrufsfrist belehrt hat.

Nach Erbringung der vertraglichen Leistungen legte das Unternehmen seine entsprechende Schlussrechnung, die der Kunde aber nicht bezahlte, sondern vielmehr den Vertrag widerrief.

Der Unternehmer klagte seine Vergütung schließlich ein; Das Landgericht Essen legte das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor mit der Frage, ob der Unternehmer seine Vergütung wie auch jeglichen Wertersatz oder Ausgleichsanspruch, den er in Erfüllung eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags grundsätzlich verdient hat, nach erklärtem Widerruf des Verbrauchers verliert, wenn er den Verbraucher zuvor nicht hinreichend über sein Widerrufsrecht belehrt hat.

Entscheidung: Verbraucherschutz geht vor

„Art. 14 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i und Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

sind dahin auszulegen, dass

sie einen Verbraucher von jeder Verpflichtung zur Vergütung der Leistungen befreien, die in Erfüllung eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags erbracht wurden, wenn ihm der betreffende Unternehmer die Informationen gemäß Art. 14 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i nicht übermittelt hat und der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach Erfüllung dieses Vertrags ausgeübt hat.“

Was das für Verbraucher und Unternehmer bedeutet

1. Widerruft ein Verbraucher einen bereits erfüllten, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag, so ist er von **jeder** Zahlungspflicht befreit, wenn er vom Unternehmer vorab nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist.
2. Der Unternehmer muss also die Kosten tragen, die ihm für die Erfüllung des Vertrags während der Widerrufsfrist entstanden sind.
3. Die EU-Richtlinie verfolgt den Zweck, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen.

len. Dieses Ziel gerät in Gefahr, wenn zugelassen wird, dass einem Verbraucher in der Folge seines Widerrufs eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Dienstleistungsvertrags Kosten entstehen könnten, die in der EU-Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

4. Unternehmer sollten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen somit zwingend darauf achten, den Verbraucher bei Vertragsschluss ausführlich über das Widerrufsrecht zu belehren. Ansonsten droht der Verlust sämtlicher Vergütungs- und Schadensansprüche. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkte Baurecht und Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Konkurrenz von postmortaler Vollmacht und Testamentsvollstreckung



Bild: Preis_King auf Pixabay

Ein aktueller Beschluss des BGH vom 14.09.2022, Az.: IV ZB 34/21, wirft ein Schlaglicht auf das in Literatur und Rechtsprechung jedenfalls teilweise umstrittene Spannungsverhältnis einer postmortalen Vollmacht zu einer von einem Erblasser angeordneten Testamentsvollstreckung.

Umstritten ist insbesondere die Frage, ob die Wirkung einer durch einen Erblasser erteilten und auch nach seinem Sterbefall ausdrücklich wirksamen Vollmacht zugunsten eines Dritten durch eine daneben durch den Erblasser angeordnete Testamentsvollstreckung an eine Person, die mit dem Bevollmächtigten nicht identisch ist, beeinträchtigt wird.

Es geschieht nicht selten, dass ein Erblasser eben zu Lebzeiten eine umfängliche Vorsorgevollmacht erteilt, die ausdrücklich über den Erbfall hinaus Gültigkeit haben soll, und andererseits in einer letztwilligen Verfügung ebenfalls Testamentsvollstreckung anordnet.

Gegenüber der Ansicht, dass der Bevollmächtigte ohne Rücksicht auf die gleichzeitig bestehende Testamentsvollstreckung im Rahmen der erteilten Vollmacht über Nachlassgegenstände Verfügungsberechtigt sei, wird andererseits hervorgehoben, dass der Bevollmächtigte der Stellvertreter des Erben sei und deshalb nur im Rahmen der durch die Testamentsvollstreckung beschränkten Verfügungsmacht des Erben handeln könne.

Weitgehend Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung besteht aber hinsichtlich des allgemeinen Grundsatzes, dass es dem maßgeblichen Willen des Erblassers in der Regel entsprechen dürfte, dass keine voneinander unabhängigen Machtbefugnisse verschiedener Personen mit gegenseitiger Störungsmöglichkeit nebeneinander bestehen sollen, sondern dass die einem Dritten erteilte Vollmacht nur Vermögensteile betreffe, die nicht unter die Testamentsvollstreckung fallen oder dass im Umfang der dem Bevollmächtigten zugeteilten Vertretungsmacht der Machtbereich des Testamentsvollstreckers eingeschränkt sei. Es handele sich letztlich um eine Auslegungsfrage, nämlich die Frage, was der Erblasser gewollt hat.

So hatte der BGH in seinem vorgenannten Beschluss über folgenden, hier nur im Wesentlichen mitgeteilten Sachverhalt zu entscheiden:

Eine Erblasserin erteilte ihrer Enkeltochter zu Lebzeiten eine Vorsorgevollmacht, die auch nach dem Tod der Erblasserin in Kraft bleiben sollte und bevollmächtigte die Enkelin u. a. ausdrücklich, die Erblasserin in allen persönlichen Angelegenheiten sowie in Vermögensangelegenheiten gerichtlich zu vertreten. Mit Testament vom

11.02.2020 setzte die Erblasserin ihre Enkeltochter zu ihrer Alleinerbin ein, ordnete aber Testamentsvollstreckung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Erbin an und bestellte eine dritte Person zur Testamentsvollstreckerin. An demselben Tag erteilte die Erblasserin der zur Testamentsvollstreckerin bestimmten Person eine Vollmacht auf den Todesfall, um sie nach ihrem Tod „in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten gegenüber jedermann und in jeder Weise zu vertreten“. Außerdem existierte eine Kopie einer handschriftlichen



KUCKLICK
dresdner-fachanwalte.de

**RECHTSANWALTS-
FACHANGESTELLTE (W/M/D)
HERZLICH WILLKOMMEN**

Alle Infos zum Stellenangebot:
[https://www.dresdner-fachanwalte.de/
karriere/](https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/)

Bewerbungen richten Sie bitte an:
bewerbung@dresdner-fachanwalte.de

Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

letztwilligen Verfügung, datiert 11 Tage nach dem vorgenannten eigenhändigen Testament, in der die Erblasserin u. a. konkret bezogen auf einen auch zum Zeitpunkt des Erbfalles noch anhängigen Güterrechtsstreit gegen den Ehegatten der Erblasserin zum Testamentsvollstrecker bestimmte und niederlegte, dass im Übrigen – also Gegenstände außerhalb dieses konkreten Rechtsstreites – weiterhin Testamentsvollstreckung gelte, die sie in ihrem Testament vom 11.02.2020 niedergelegt hatte.

Weiter kam es dazu, dass nach dem Erbfall die alleinerbende Enkelin den besagten Rechtsstreit gegen den Ehegatten der Erblasserin durch Antragsrücknahme beendete. Nachdem die Testamentsvollstreckerin den verfahrensbeendenden Beschluss zur Kenntnis genommen hatte, ging sie gegen diesen bis zur Vorlage beim BGH vor.

Der BGH hat zunächst festgestellt, dass in Fällen, in denen mehrere Testamentsvollstrecker ernannt wurden, ein Erblasser jedem Testamentsvollstrecker einen bestimmten Wirkungskreis zuweisen kann, innerhalb dessen er ohne Mitwirkung eines anderen Testamentsvollstreckers selbständig handeln kann oder Gegenstände von

der gemeinschaftlichen Verwaltung ausschließen und ihre Verwaltung einem anderen Testamentsvollstrecker übertragen kann. Maßgebend für die Abgrenzung der Wirkungskreise und der Konkurrenzsituation von mehr als einer Testamentsvollstreckung ist der wirkliche Wille des Erblassers, der gegebenenfalls im Wege der Auslegung zu erforschen ist. Der BGH ist danach zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erblasserin den Wirkungskreis des zum Testamentsvollstrecker bestimmten Rechtsanwaltes konkret auf den besagten Güterrechtsstreit der Eheleute bezogen habe und diesen Güterrechtsstreit der Verwaltung durch die mit Testament vom 11.02.2020 bestimmte Testamentsvollstreckerin entzogen habe.

Weiterhin hob der BGH in seinem vorgenannten Beschluss hervor, dass eine postmortale Vollmacht, die unwiderruflich oder – wie hier – nicht widerrufen worden ist, grundsätzlich auch im Außenverhältnis selbständig neben der Testamentsvollstreckung stehe und dem Vollmachtnehmer eigenständige, vom Erblasser und nicht vom Testamentsvollstrecker abgeleitete Befugnisse verleihe. Das Verhältnis der postmortalen Vollmacht zur Testamentsvollstreckung darf nicht losgelöst vom jeweiligen Einzelfall bestimmt werden. Es sei zwar richtig, dass – wie oben bereits erwähnt – es dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen dürfte, dass keine voneinander unabhängigen Machtbefugnisse verschiedener Personen mit gegenseitiger Störungsmöglichkeit nebeneinander bestehen sollen. Die einem Dritten erteilte postmortale Vollmacht betrifft aber nicht generell im Außenverhältnis nur Vermögensteile, die nicht unter die Testamentsvollstreckung fallen, auch wenn der vom Erblasser Bevollmächtigte nach dem Erbfall als Bevollmächtigter des Erben anzusehen sei und dessen Verfügungsmacht durch die Rechte eines Testamentsvollstreckers beschränkt werde.

Ebenso wenig könne aber auch allgemein nicht angenommen werden, dass im Umfang der postmortalen Bevollmächtigung der Machtbereich des Testamentsvollstreckers eingeschränkt sei.



15.06.2023 | 18:00 bis 24:00 | Bild: Barockviertel e. V.

Vielmehr sei eben der wirkliche Wille des Erblassers zu erforschen. Auf diese Weise sei zu ermitteln, ob und inwieweit der Erblasser voneinander unabhängige Machtbefugnisse des Bevollmächtigten und des Testamentsvollstreckers begründen wollte. Dabei seien auch Begleitumstände und die Interessenlagen berücksichtigungsfähig.

Im vorliegenden Fall kam der BGH zu einem überzeugenden Ergebnis, weil der Erblasser ein von ihm handschriftlich erstelltes Schriftstück hinterlassen hatte, wonach er konkret bezogen auf den besagten Güterrechtsstreit mit dem Ehegatten einen bestimmten Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker Befugnisse einräumte und damit der Wille des Erblassers ausreichend deutlich wurde, wer die Rechte der Erbin des Erblassers in dem besagten Güterrechtsstreit wahrnehmen sollte.

Somit konnte die im Testament vom 11.02.2020 eingesetzte Testamentsvollstreckerin keinen Erfolg damit haben, die Wirksamkeit der Beendigung des besagten Güterrechtsstreites durch die

alleinerbende Enkelin, die sich dabei auf eine postmortale Vollmacht des Erblassers berief, anzufechten.

Fazit: Ich denke, dass die vorstehenden Ausführungen hinreichend deutlich machen, dass bei der Erteilung von Vollmachten zu Lebzeiten, die über den Tod hinaus Gültigkeit haben sollen, und einer daneben angeordneten Testamentsvollstreckung unbedingt darauf zu achten ist, dass die Wirkungskreise einerseits der postmortalen Vollmacht und andererseits der Testamentsvollstreckung konkret möglichst dahingehend zu bezeichnen sind, dass es hier keine sich inhaltlich überschneidenden Wirkungskreise gibt. Ansonsten drohen gerichtliche Auseinandersetzungen, die vermeidbar sind. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

// stern-Auszeichnung: Beste Anwaltskanzlei für Familienrecht 2023



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

#HandAufsRecht – Bereits zum vierten Mal wurde unsere Kanzlei als eine der besten Kanzleien für Familienrecht vom Magazin stern ausgezeichnet. Über die Auszeichnung dürfen sich unsere Familienrechtler*innen Thomas Börger, Dr. Angelika Zimmer und Dörte Lorenz zu recht freuen.

„Auf die Bestenliste haben es nur Kanzleien geschafft, die überdurchschnittlich oft empfohlen wurden“, so der stern in seiner Ausgabe Nr. 21/2023 vom 17.05.2023, die aktuell im Handel erhältlich ist.

Die Listung, die durch das Marktforschungsinstitut Statista ermittelt wurde, stellt für ratsuchende Privatmandanten eine Orientierungshilfe dar

über die deutschlandweit mehr als 165.000 Anwälten und 50.000 Kanzleien.

Wir leisten juristische Hilfe in den Bereichen

- Ehescheidung, auch Online-Scheidung
- Trennung
- Unterhalt zu Gunsten von Eheleuten
- Unterhalt zu Gunsten unverheirateter Eltern
- Zugewinn und Zugewinnausgleich
- Versorgungsausgleich
- Haushaltsverfahren

- Sorgerecht und Umgangsrecht
- Betreuungsmodelle
- Kindesunterhalt
- Volljährigenunterhalt
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Besuchsrecht und

- Umgangsrecht
- Fragenstellungen einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft
- Steuern bei Trennung

Sprechen Sie uns gern mit Ihren Fragen an.

Referat Familienrecht

Telefon: 0351 80718-34

E-Mail: info@dresdner-fachanwaelte.de Die gesamte stern-Listung finden Sie hier: <https://www.stern.de/siegel/von-arbeits--bis-strafrecht--die-besten-kanzleien-fuer-privatmandaten-2023-33309916.html> //

// Fachwältin für Strafrecht: Drei Fragen an Rechtsanwältin Stefanie Kretschmer

Sie haben kürzlich den Titel „Fachwältin für Strafrecht“ verliehen bekommen. Was verbinden Sie mit dem Erwerb des Fachanwaltstitels für sich selbst?

Ich habe mich seit Kindertagen für Strafverfahren interessiert und wusste, dass ich in keinem anderen Gebiet arbeiten möchte. Der FA-Titel war also die logische Konsequenz.

Was sind wesentliche Vorteile für den Mandanten?

Der Fachanwaltstitel garantiert besondere Kenntnisse sowie die jährlich nachzuweisende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Man ist also immer up to date bei aktuellen Problemen.

Was begeistert Sie am Strafrecht?

Auch wenn man es auf den ersten Blick gerne denken will, gibt es auch bei vermeintlichen eindeutigen Sachverhalten nicht nur schwarz und weiß. Das gilt es herauszuarbeiten. Und häufig geht es um das höchste Gut – die persönliche Freiheit. //



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Rechtsanwältin
STEFANIE KRETSCHMER
Fachwältin für Strafrecht

Tel.: 0351 80718-42

E-Mail: kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de

Link: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/stefanie-kretschmer-fachanwaeltin-strafrecht-strafrageidigung/>

// Sportliches Kanzleihighlight – Die 14. REWE Team Challenge in Dresden



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Der 5-km-Firmenlauf hat bereits seit 12 Jahren einen festen Platz in unserem Terminkalender. Und so haben sich auch in diesem Jahr wieder drei Kanzleiteams unter die mehr als 20.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemischt – begleitet und angefeuert von einigen kleinen und großen Fans.

Am Ende des Abends konnten wir für unser Team-Event ein tolles Fazit ziehen: Alle Teilnehmer hatten genügend Puste, Spaß und Stimme und konnten die außergewöhnliche Atmosphäre an der Strecke und im Stadion vollauf genießen.

// Rechtsanwältin im Fokus: Lena Hoffarth

Rechtsanwältin Lena Hoffarth legt auf eine bestmögliche ergebnisorientierte Beratung und Vertretung ihrer Mandantschaft in den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsrecht und Mietrecht in unserer Kanzlei in Dresden besonderen Wert. In 2021 hat die Anwältin erfolgreich den Fachanwaltslehrgang im Arbeitsrecht absolviert. Bei arbeitsrechtlichen Fragen können sich sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer auf eine vertrauensvolle Beratung verlassen, denn Frau Hoffarth kennt die zentralen Probleme und Lösungsansätze auf beiden Seiten.

Auch für Mieter, Vermieter, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümer setzt sie sich in allen Angelegenheiten des Miet- und Wohnungseigentumsrechts engagiert und durchsetzungsstark ein.

Privat findet sie ihren Ausgleich beim Basketball, dem sie sich bereits seit ihrer Kindheit verschrieben hat. Nach ihrem Auslandsjahr in den USA am Lees-McRae College spielte sie in Leipzig, Chemnitz und Braunschweig in der Damen Basketball Bundesliga. Als Jugendtrainerin engagiert sie sich heute für den Dresdner und sächsischen Nachwuchs. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/lena-hoffarth-rechtsanwaeltin-fuer-arbeitsrecht-und-mietrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER